
Satzung Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt

Kreistag: 16.12.2002

Präambel

Im Kreis Steinfurt hat sich aufgrund der Vielfalt im geologischen Aufbau und der darauf basierenden Landnutzung eine ausgesprochen vielfältige Kulturlandschaft entwickelt. Teil dieser Kulturlandschaft sind die ausgedehnten Moorniederungen in der Plantlünner Sandebene, die Ausläufer des Weser-Berglandes mit dem Teutoburger-Wald-Höhenzug sowie das vielgestaltete, weit verbreitete Sand- und Kernmünsterland mit seinen heckenumfriedeten Acker- und Grünlandflächen. Die verstreuten, vielfach von Eichenhainen und anderen Flurgehölzen eingerahmten Bauernhöfe spiegeln deutlich die bäuerliche Prägung des Kreises wider. Gesellschafts- und vor allem agrarpolitische Rahmenbedingungen haben den ländlichen Raum in den letzten Jahrzehnten vielerorts stark verändert. Unter diesen Rahmenbedingungen fällt es den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutz zunehmend schwerer, Natur und Landschaft in ihrer naturräumlichen Vielgestaltigkeit zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt in besonderem Maße für die historische Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an naturnahen und kulturgeprägten Biotoptypen, einschließlich der kulturhistorisch bedeutsamen Waldtypen.

Zu den charakteristischen Elementen des Kreisgebietes gehören auch größere Gärten und Parks, die häufig öffentlich zugänglich sind. Ihr Erhalt, ihre Pflege und Unterhaltung wird für die betroffenen Kommunen und Eigentümer zu einem immer größeren Problem.

Daneben ist der Kreis Steinfurt mit seinen 24 Städten und Gemeinden und einer Einwohnerzahl von mehr als 435.000 Menschen gekennzeichnet durch eine vergleichsweise gute wirtschaftliche Entwicklung, die einhergeht mit einer nicht geringen Zahl an Eingriffen in Natur und Landschaft und einem steten Bedarf an Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) – ein Bedarf, der gebietsweise kaum mehr eingriffsnah zu befriedigen ist. Nicht selten werden unter einem verfahrensbedingten

Zeitdruck zu überhöhten finanziellen Aufwendungen Flächen erworben, die naturschutzfachlich nur 2. Wahl, gleichzeitig aber für die Einkommens- und Existenzsicherung der Landwirtschaft von großer Bedeutung sind. Zudem ist festzustellen, dass das Interesse von Eingriffsverursachern an einer nachhaltigen Sicherung von Kompensationsflächen tlw. nur sehr gering ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Steinfurt eine Naturschutzstiftung ins Leben gerufen, deren wesentliches Ziel es ist, den Natur- und Landschaftsschutz durch eine optimierte, auf einem Gesamtkonzept basierende Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu fördern. Die Naturschutzstiftung versteht sich in diesem Zusammenhang als Dienstleister für Dritte, insbesondere auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Weitere wichtige Aufgaben der Naturschutzstiftung sind die Umsetzung und Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes. Auch die Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit sowie die Durchführung dem Naturschutz dienender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in kulturhistorisch wichtigen, öffentlich zugänglichen Gärten und Parks gehören zum Stiftungszweck. Ziel dabei ist nicht die Übernahme der Gärten und Parks in die Obhut der Stiftung, sondern eine dem Naturschutz dienende maßnahmenbezogene Förderung und Unterstützung in Einzelfällen.

Dabei wird die Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft in einem ganzheitlichen Kontext gesehen, d.h. sowohl die heimischen Lebensräume mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, wie auch die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild/Landschaftserleben sind Gegenstand des Stiftungszweckes. Insoweit gehören auch synergetische Maßnahmen wie die Entwicklung extensiver oder nicht genutzter Biotope und der Grundwasserschutz in für die Trinkwassergewinnung wichtigen Gebieten zu den Zielsetzungen der Stiftung. Der ganzheitliche Ansatz umfasst ebenso die Sicherung von Böden mit hohem Ertragspotenzial (z. B. Eschböden). Der Stiftungszweck und die daraus folgenden Aufgaben sollen unter besonderer Berücksichtigung der Einkommens- und Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe umgesetzt werden.

Eine enge Kooperation mit den Kommunen, der Land- und Forstwirtschaft, dem ehrenamtlichen Naturschutz, der Wasserwirtschaft u.a. ist unverzichtbar für eine erfolgreiche, nachhaltige Umsetzung des Stiftungszweckes sowohl

beim Flächenerwerb wie auch bei der späteren Maßnahmenrealisierung. Vorhandene Konzepte zum Kompensationsflächenmanagement werden daher genauso Grundlage der Stiftungsarbeit sein, wie die fachlichen und technischen Kompetenzen in der Land- und Forstwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes.

In diesem Sinne sollen sich Kuratorium, Beirat und Geschäftsführung als Einrichtungen verstehen, in denen nicht nur die Weichenstellungen für ein erfolgreiches Wirken der Stiftung gelegt werden, sondern als Einrichtungen, in denen das Verständnis für die Belange des „Anderen“ wächst zu einem Miteinander für eine nachhaltige Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft im Kreis Steinfurt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung in Steinfurt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Aufbau eines Biotopverbundsystems im Kreis Steinfurt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Erhaltung und Pflege der historischen Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt naturnaher und kulturgeprägter Biotoptypen, einschließlich der kulturhistorisch bedeutsamen Waldtypen sowie der öffentlich zugänglichen, kulturhistorisch wichtigen Gärten und Parks.
- (2) Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben; insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Landschaftsbehörde nach dem Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes
- erwirbt oder pachtet die Stiftung im Benehmen mit der betroffenen Kommune Grundstücke,
 - plant sie Optimierungsmaßnahmen auf erworbenen oder gepachteten Grundstücken und führt diese durch,
 - realisiert sie Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten und fördert sie Maßnahmen Dritter, die auf diese Zwecke ausgerichtet sind,
 - trägt sie durch Ermittlung, Dokumentation und Weitergabe naturschutzfachlicher Erkenntnisse zum Aufbau eines Umweltinformationssystems bei,
 - übernimmt sie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes in kulturhistorisch wichtigen, öffentlich zugänglichen Gärten und Parks in Einzelfällen und
 - leistet sie Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit.
- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
- a) einem Grundvermögen in Höhe von 200.000 €.
 - b) einem Betriebsvermögen in Höhe von 300.000 €.

-
- (2) Das Grundvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen des Stifters sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
 - (3) Das Betriebsvermögen ist für den Erwerb, die Anpachtung und Durchführung von Optimierungsarbeiten auf Grundstücken zu verwenden. Die bei diesen Maßnahmen erzielten Erlöse sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge, Zuwendungen und sonstiger Erträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Für die Folgekosten des Grundstückserwerbs/der Grundstücksanpachtung und der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.
- (2) Ein Rückgriff auf das Grundvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälerte Grundvermögen wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung des Stiftungszweckes darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 6 Organe und weitere Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführung.
- (2) Zur fachlichen Unterstützung des Kuratoriums und der Geschäftsführung wird ein Beirat eingerichtet.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - dem Landrat des Kreises Steinfurt oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Mitglied kraft Amtes – als Vorsitzender,
 - drei Kreistagsmitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden,
 - einem Vertreter des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt,
 - einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW Bezirksgruppe Steinfurt,
 - zwei Vertretern der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände,
 - einem vom Kreis Steinfurt benannten Fachvertreter aus dem Umweltbereich der Kreisverwaltung und

-
- zwei Vertretern der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt.

Die entsendende Stelle regelt die Modalitäten der Wahl und Abwahl ihres jeweiligen Vertreters.

Für den Vertretungsfall sollen durch die entsendende Stelle Stellvertreter festgelegt werden.

Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

- (2) Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seinen Vorsitzenden, der seine Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen kann.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über:
 - 1) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2) die Wahl und die Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - 3) den Wirtschafts-/Finanzplan, die Ordnungsgemäßheit der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 4) alle mit finanziellen Aufwendungen verbundenen Vorhaben, soweit sie nicht im Wirtschafts-/Finanzplan vorgesehen sind,
 - 5) die Änderung der Satzung,
 - 6) die Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen auf die Geschäftsführung übertragen oder Zuständigkeiten der Geschäftsführung an sich ziehen.

§ 9**Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (5) In Einzelfällen kann der Kuratoriumsvorsitzende die Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder zu Beschlussvorschlägen schriftlich einholen.

§ 10**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Kreises Steinfurt unentgeltlich wahrgenommen, die vom Kuratorium als Geschäftsführer berufen werden. Werden mehrere Geschäftsführer berufen, legt das Kuratorium die Zuständigkeiten fest. Der/die Geschäftsführer hat/haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

-
- Erwerb, Tausch, Veräußerung sowie An- und Verpachtung von Grundstücken,
 - laufende Verwaltungs- und Projektarbeiten,
 - Planung und Ausführung von Optimierungs-, Pflege und Artenschutzmaßnahmen,
 - Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten sowie der hierfür von Dritten zu zahlenden Ablösungsbeträge,
 - Abschluss von Ablösungsverträgen mit Dritten,
 - Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Erstellung des Wirtschafts-/Finanzplans sowie der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät in naturschutzfachlichen Angelegenheiten, die ihm vom Kuratorium oder der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - dem Kuratoriumsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter als Beiratsvorsitzenden,
 - einem Vertreter der Biologischen Station Kreis Steinfurt e. V.,
 - einem Vertreter der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
 - einem Vertreter des Forstamtes Steinfurt,
 - drei Vertretern der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände,
 - einem Vertreter des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt,

- einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW, Bezirksgruppe Steinfurt,
- einem Vertreter der unteren Landschaftsbehörde,
- einem Vertreter der im Kreis Steinfurt tätigen Wasserversorgungsunternehmen/-verbände
- einem Vertreter der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg im Landesjagdverband NRW und
- zwei Vertretern der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt.

§ 12

Wirtschaftsplan/Finanzplan

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist durch die Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan/Finanzplan vorzulegen, der vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 13

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

- (1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Geschäftsführung eine Jahresrechnung bzw. einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss sind vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kuratorium bekannt zu geben.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium gem. § 9 der Satzung.
- (2) Wenn auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das

Kuratorium den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Für die Auflösung ist ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden, steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Aufforderung jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Anerkennung

Die vom Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat Thomas Kubendorff und den Leitenden Kreisbaudirektor Franz Niederau, mit Zustimmung des Kreistages Steinfurt durch Stiftungsgeschäft vom 16.12.2002 als selbständige Stiftung privaten Rechts errichtete

Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt mit Sitz in Steinfurt

einschließlich der Stiftungssatzung vom 16.12.2002 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, den 08. April 2003

Bezirksregierung Münster
gez. Dr. Jörg Twenhöven